



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
(VBS)

Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
1. Ausgangslage:	7
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	7
2.1 Einladungen zur Stellungnahme	7
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	8
2.3 Antworten von nicht offiziell konsultierten Vernehmlassungsteilnehmern (19)	8
3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	8
3.1 Bemerkungen allgemeiner Natur	8
3.1.1 Bemerkungen der Kantone	8
3.1.2 Bemerkungen politischer Parteien	13
3.1.3 Bemerkungen der Spitzenverbände	13
3.1.4 Bemerkungen interessierter Kreise: Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen	14
3.1.5 Bemerkungen nationaler Fachverbände	15
3.1.6 Bemerkungen weiterer nationaler Verbände und Vereinigungen	16
3.1.7 Bemerkungen von Universitäten und Fachhochschulen	18
3.1.8 Bemerkungen weiterer Organisationen	19
3.1.9 Bemerkungen von nicht offiziell konsultierten Vernehmlassungsteilnehmern	20



Abkürzungen

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis / Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura

Politische Parteien

AdG	Solidarités, Alliance de Gauche
AL	Alternative Liste
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GB	Grünes Bündnis
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
PST – POP	Parti Suisse du Travail – POP
SD	Schweizer Demokraten
SGA	Sozialistisch Grüne Alternative Zug
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei



Spitzenverbände der Wirtschaft

ES	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBv	Schweizerische Bankiervereinigung
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
TS	Travail Suisse

Interessierte Kreise

Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen

BPUK	Konferenz der Kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren
FoDK	Konferenz der Kantonalen Forstdirektoren
KIK	Konferenz der Kantonsingenieure
KKGEO	Konferenz der kantonalen GISFachstellen
KKVA	Konferenz der kantonalen Vermessungsämter
KPK	Schweizerische Kantonsplanerkonferenz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzfachstellen der Schweiz
LDK	Konferenz der Kantonalen Landwirtschafts- Direktoren
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
WRK	Westschweizer Regierungskonferenz
ZRKZ	Zentralschweizer Regierungskonferenz Zug

Nationale Fachverbände

ArclInfo	Interessengemeinschaft der Kantone mit ArclInfo
FKGU	Fachverrein der Kultur-, Geomatik-und Umweltingenieure
FVG	Fachgruppe Vermessung und Geoinformation
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
GIG/UTS	Groupement des Ingénieurs en Géomatique
IGS	Verband der Ingenieur-Geometer Schweiz
SOGI	Schweizerische Organisation für Geo-Information
VSVF/ASPM/ASTC	Verband Schweizerischer Vermessungsfachleute

Weitere nationale Verbände und Vereinigungen

AGG	Genfer Verband der Ingenieur-Geometer und Geomatiker
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
CHGEOL	Schweizer Geologen Verband
CP	Centre patronal



FRI	Fédération romande immobilière
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
KBOB	Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes
KSU	Kontaktstelle der Schweizerischen Umweltorganisationen
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SCGA	Swiss Computer Graphics Association
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIV	Schweizerischer Immobilienschätzer-Verband
SNV	Schweizerischer Notarenverband Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband
STV	Swiss Engineering, Fachgruppe für Vermessung und Geoinformation
SVGW	Verband des Gas- und Wasserfaches
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder
SVR	Schweizer Verband der Raiffeisenbanken
svu-asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
SVW	Schweizerischer Verband für Wohnungswesen
SWE	Schweizerischer Verband für Wohnbau- und Eigentumsförderung
UTS	Swiss Engineering, Groupement professionnel des Ingénieurs en Géomatique
VGS	Verband Geographie Schweiz
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VIV	Verband der Immobilien-Investoren und –Verwaltungen
VKF	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VLB	Schweizerischer Verband Liberaler Baugenossenschaften
VSA	Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute
VSGU	Verband Schweizerischer Generalunternehmer
VSGV	Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSKF	Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
VSVAK	Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

Universitäten und Fachhochschulen

FHBB	Fachhochschule beider Basel Abt. Vermessung u. Geoinformation
heig-vd	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud, géomatique
HES	Ecole d'ingénieur HES de Lullier
HSR	Hochschule für Technik Rapperswil
UniBasel	Universität Basel Geographisches Institut
UniBE	Universität Bern Naturwissenschaftliche Fakultät
UniFR	Universität Fribourg Dep. für Geowissenschaften
UniGE	Universität Genf Faculté des sciences
UniZH	Universität Zürich Geographisches Institut



Weitere Organisationen

ACS	Automobilclub der Schweiz
AG RDAV	Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV SR 510.622) und der Verordnung des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV-EJPD)
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft 'bauenschweiz', Gruppe Planung, Zürich und Bern
bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
DCL	DCL Data Care AG
EPIG	Eidgenössische Prüfungskommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
FGS	Fachleute Geomatik Schweiz
KUB/SVIT	Kammer Unabhängiger Bauherrenberater KUB/SVIT
PTT	Die Schweizerische Post
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW
SAW	Schweizer Wanderwege
SBB	SBB AG
SEK/SVIT	Schweizerische Schätzungsexperten-Kammer SEK/SVIT
SGPBF	Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
TCS	Touringclub der Schweiz
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
WeKo	Wettbewerbskommission



1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 22. Juni 2005 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz eröffnet und das VBS beauftragt, den diesbezüglichen Gesetzesentwurf den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde Ende Juni 2005 im Internet (Homepage www.swisstopo.ch/de/basics/law/geoig) und am 5. Juli 2005 im Bundesblatt (BBL 2005 4297) unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. November 2005.

Für den vorliegenden Bericht wurden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt, welche bis Ende November 2005 eingegangen sind. Zusätzliche Berücksichtigung fand der verspätete Eingang der Stellungnahme der Westschweizer Regierungskonferenz.

2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

2.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2005 wurden die folgenden Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- alle Kantonsregierungen der Schweiz (26): ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

- Politische Parteien (16): FDP, CVP, SP, SVP, LPS, EVP, PST - POP, SD, GPS, Lega, EDU, CSP, GB, AL, AdG, SGA

- Spitzenverbände der Wirtschaft (10): economiesuisse, sgv, SAV, SBv, SBV, SGB, KV, TS, FER, KdK

Interessierte Kreise:

- Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen (9): BPUK, LDK, FoDK, KKGeo, KKVA, KPK, KVU, SIK, KIK

- Nationale Fachverbände (9): SOGI, IGS, geosuisse, VSVF/ASPM/ASTC, ArcInfo, FKGU, FVG, GIG/UTS, FSU

- Weitere nationale Verbände und Vereinigungen (34): Vereinigung der kant. Datenschutz-Verantwortlichen, SSV, SGV, HEV, sia, VIV, Schweizerischer Verband der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaften, VSVAK, SVGW, STV, UTS, VSA, KSU, VSGU, FRI, SVIT, Union suisse des professionnels de l'immobilier, Schweizer Stockwerkeigentümergeverband, SVW, SWE, VLB, SIV, VHV, VSKB, VSKF, Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, SCGA, svu-asep, Verband Geographie Schweiz, VSE, KBOB, VSS, asa

- Universitäten und Fachhochschulen (9): UniZH, UniBE, UniBasel, UniFR, UniGE, HES, HSR, FHBB, heig-vd

- Weitere Organisationen (24): WeKo, SGPBF, Schweizerische Gesellschaft für Kartographie, SATW, Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, SNV, SEK/SVIT, Schweizerische Zentralstelle der Immobilien-Berufe, KUB/SVIT, Hausverein Schweiz, Verein schweizerischer Geografielehrer, SAW, SBB, PTT, Swisscom, Schweizerische Bodenkundliche Gesellschaft, ACS, TCS, VCS, Schweizer Tourismus-Verband, Viasuisse AG, Stiftung Veloland Schweiz, ASTAG, bfu.



Insgesamt wurden 137 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Bis Ende November 2005 hatten insgesamt 91 Vernehmlassungsadressaten ihre Stellungnahme eingereicht, wobei 9 Adressaten (VHV, bfu, CVP, CSP, KV, KVV, GIG, FDP, BPUK) sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedankten, jedoch auf eine inhaltliche Eingabe verzichteten; 82 Vernehmlassungsadressaten haben in Form von allgemeinen Bemerkungen und/oder spezifischen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes geantwortet:

- alle 26 Kantone
- 3 politische Parteien: SP, SVP, EVP
- 2 Spitzenverbände der Wirtschaft: sgV (inklusive Waadtländische Gewerbekammer und Schweizerischer Verband Creditreform), FER
- 4 Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen: KKGeo, KKVA, KPK, SIK
- 5 nationale Fachverbände: SOGI, IGS, geosuisse, FVG, FSU
- 10 weitere nationale Verbände und Vereinigungen: SSV, SGV, HEV, sia, SVGW, FRI, VSKB, svu-asep, VSS, VSE
- 4 Universitäten und Fachhochschulen: UniBE (Geographisches Institut / Institut für Geologie der Phil.nat. Fakultät), HSR (Institut für Raumentwicklung / Institut für Informatik), FHBB, heig-VD
- 10 weitere Organisationen: WeKo, Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, SAW, SBB, PTT, Swisscom, TCS, VCS, Schweizer Tourismus-Verband, Stiftung Veloland Schweiz.

2.3 Antworten von nicht offiziell konsultierten Vernehmlassungsteilnehmern (19)

ZRKZ, CP, Meteotest Bern, SNV, EPIG, AG RDAV, Eidg. Vermessungsdirektion, Bern, 'bauenschweiz'; Geoinformatik GIS Informationssysteme GEOAargau, CHGEOL, FGS, SAB, VSGV, DCL, VLP-ASPAN, AGG, VKF, GRASS Anwender Vereinigung e.V., Mainz., GEOforumCH und WRK (jedoch erst im März 2006)

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Bemerkungen allgemeiner Natur

3.1.1 Bemerkungen der Kantone

Die Mehrheit der Kantone (**BE, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, UR, JU**) begrüsst den Gesetzesentwurf im Grundsatz; insbesondere wird mehrheitlich festgehalten, dass der Entwurf kurz und gut aufgebaut sei. Anliegen, die im konsultativen Vernehmlassungsverfahren 2004 eingereicht wurden, seien weitgehend berücksichtigt worden; das Gesetz sei notwendig und zweckmässig. Zentral seien die Regelung der Vernetzung und Harmonisierung aller dezentralen raumbezogenen Daten und der kostengünstige Zugriff auf zentrale Geoportale. Der vorgelegte Gesetzesentwurf entspreche der Zielsetzung eines einheitlichen Informationssystems auf Bundesebene und damit eines Rahmens zur Verbreitung von Geodaten, zumindest von solchen, die von nationalem öffent-



lichem Interesse seien. Dieses Bemühen um Harmonisierung wird allgemein als sehr positiv gewertet.

Die Wichtigkeit guter Geoinformationen wird für weite Bereiche des heutigen Alltags betont, ebenso seien die Schaffung einheitlicher Standards und Technologien, so wie sie der Entwurf vorsehe, unabdingbar, zumal sich auch die Integration der Schweizerischen NGDI in die europäischen und weltweiten Infrastrukturen aufdränge.

Es sei von grosser Bedeutung, dass die Geobasisdaten gesamtschweizerisch koordiniert, aktualisiert und in guter Qualität zur Verfügung gestellt würden:

Die Abgabe von Geobasisdaten zu Grenzkosten wird allgemein sehr begrüsst, da Geodaten die wirtschaftliche Entwicklung förderten und der Zugriff zu Geodaten heute entscheidende Vorteile im Wettbewerb mit sich bringen könne. Dies wiederum könne wichtige Impulse und Standortvorteile für die Schweiz auslösen. Als zentral und sehr positiv wird die Vernetzung und Harmonisierung aller dezentralen raumbezogenen Daten sowie der einfache und kostengünstige Zugriff der Datennutzer auf die Geodaten und Geodienste über zentrale Geoportale gewertet. Der Gesetzesentwurf wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern als Chance gesehen, die Geodaten breit nutzen zu können, was wiederum zu einer Steigerung der Nachfrage nach GIS-Dienstleistungen führe; dadurch würden neue Perspektiven auf zusätzliche, sichere Arbeitsplätze, neue Berufsbilder und Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die Schaffung und Einführung eines ÖREB-Kataster, welches auf Kantonebene geführt würde, wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst.

Demgegenüber werden Vorbehalte angebracht betreffend der folgenden Themen:

Allgemeines: Der Kanton **NE** weist darauf hin, dass die bisherige geleistete kantonale Arbeit durch die Anforderungen des Bundes nicht zunichte gemacht werden dürfe; angesichts der hohen Beträge, die der Kanton für das Erfassen dieser Geodaten aufbringen müsse, sei er dagegen, dass eine grosse Menge an Daten kostenlos oder zu einem geringen Preis privaten Stellen (die zudem multinational sein könnten) zur Verfügung gestellt würde. Hinzu komme, dass weder Rückfluss noch Gewinnbeteiligung für die Dateneigentümer in Frage komme, die doch 100 % der Kosten für die Nachführung trügen. Die Kantone **AR, AI, BS, SG** und **SH** erachten den gesetzlichen Schutz von Geodaten generell noch als ungenügend; sie schlagen vor zu prüfen, ob Geodaten als 'immaterielle Werte' dem Sachenrecht unterstellt werden sollten.

Allgemeine Auswirkungen: Die Kantone **JU, SO, SH, AR, AI, BS, ZG, GL, SZ, GR, FR** und **SG** weisen darauf hin, dass die finanziellen, technischen und personellen Auswirkungen für die Kantone bereits auf Gesetzesstufe klar ersichtlich sein sollten; zudem fehle eine Analyse der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone, bzw. sie komme zu spät. Der Kanton **GR** hält die Eingriffe in die Kompetenzbereiche der Kantone als zu massiv, zudem sei die Beurteilung der Vorlage aufgrund der fehlenden Ausführungsverordnungen schwierig;

Mitwirkung: Die Mehrzahl der Kantone (**SO, AG, SH, AR, BS, BE, VD, LU, ZG, FR, VS, SG, GE, NE und NW**) beantragt, die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Gesetz explizit zu statuieren; dezentrale Strukturen sollten berücksichtigt werden (die beiden Artikel betreffend Mitwirkung und Mitbestimmung, welche im Vorentwurf noch enthalten waren, sollten wieder eingebracht werden). Dem Kanton **OW** sind die Zuständigkeiten im Gesetzesentwurf zu wenig konkret geregelt. Die Kantone **SH, AI** und **SG** sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung der Gebührenerhebung gemäss Artikel 14 GeolG einen unzulässigen Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone darstelle, weshalb er in dieser



Form nicht akzeptiert werden könne; der Kanton **ZH** begrüsst die Gebührenregelung, weist aber auch auf die Gefahr der Verletzung der Finanzautonomie der Kantone hin.

Finanzierung: Der Kanton **VD** bringt ein, dass die Umsetzung von Standards und die Anwendung von Normen im Bereich der Geoinformation und mit Blick auf die Schaffung einer NGDI nicht ohne eine überwiegende Finanzierung des Bundes erfolgen kann. Die Anpassungskosten der bestehenden Datensätze könnten nicht den Kantonen auferlegt werden. Um die finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung des GeolG festlegen zu können, seien sowohl die positiven wie auch die negativen Auswirkungen der Verabschiedung und der Umsetzung von Normen zur Vereinheitlichung der Geodaten von nationaler Interesse einzuschätzen und zu beziffern. Der Kanton **ZG** hält fest, dass der Bund den Kantonen nicht vorschreiben dürfe, welche Datensätze zu welchem Zeitpunkt nachgeführt werden müssten; der Kanton soll entscheiden, welche 'Fachgesetze' zu welchem Zeitpunkt angepasst werden; da die Budgethoheit bezüglich kantonaler Daten ohnehin bei den Kantonen liege.

ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen): Die Kantone **SO, TI** und **AR** äussern Bedenken, da aus ihrer Sicht der Aufwand für die Errichtung eines solchen Katasters als unverhältnismässig eingestuft werden muss. Die Kantone **SO, TI, AR** und **BS** fordern, die ÖREB auf ein wesentliches Minimum zu beschränken. Die Kantone **SO, BL, AG** und **AR** schlagen vor, die Führung des Katasters als Verbundaufgabe analog der Amtlichen Vermessung zu definieren, wobei sich der Bund an den Kosten der Datenerhebung beteiligen müsse. Der Kanton **GL** bedauert, dass die Aufgaben für Kantone und Gemeinden vage formuliert sind und die Finanzierung derselben unklar bleibe. Der Kanton **BE** beantragt die Schaffung eines rechtsverbindlichen ÖREB-Katasters und eine inhaltliche Koordination mit dem Grundbuch im Rahmen der laufenden ZGB-Revision, sowie eine Ausweitung der Gültigkeit derjenigen Artikel, welche sich im vorliegenden Entwurf auf die ÖREB beschränken, auf sämtliche weiteren Geobasisdaten von nationalem Interesse (ausser der Landesvermessung und der Amtlichen Vermessung). Die künftige Umarbeitung bestehender Datenbestände in ein durch den Bund erarbeitetes, einheitliches Datenmodell könne nicht durch die Kantone alleine getragen werden, weshalb der Bund sich mindestens an den Harmonisierungskosten beteiligen sollte; ferner sollte sich der Bund an den Kosten für die Langzeitarchivierung beteiligen. Die Kantone **SG** und **TG** lehnen den ÖREB-Kataster mit der Begründung, die Einführung des ÖREB-Katasters sei zu aufwendig und zu teuer, ab.; zudem sei die finanzielle Last für die Kantone zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar. Geodaten soll keine rechtswirksame Verbindlichkeit zukommen, welche Schadenersatzansprüche gegenüber der öffentlichen Hand auslösen könnten. Die Kantone **SZ** und **GR** schlagen vor zu prüfen, ob die Einführung eines ÖREB-Katasters nicht im ZGB geregelt und im Grundbuch angegliedert werden könnte; der Kanton **GR** weist auf die nicht abschätzbaren finanziellen Konsequenzen im Bereich ÖREB hin, zudem würden konzeptionelle Vorstellungen, wie ein Behördenentscheid Eingang in den Kataster findet, fehlen. Der Kanton **NE** schlägt vor, dass in einem ersten Schritt vorrangig die Kantone einen derartigen Kataster im Rahmen eines Rauminformationssystems schaffen. Der Kanton **UR** bemängelt, dass die Vorlage die rechtliche Ausgestaltung weitgehend offen liesse; ungewiss bleibe auch die rechtliche Tragweite der im Kataster zu veröffentlichenden Informationen und die Verantwortlichkeiten der zuständigen Amtsstellen; Nachführung und Meldewesen seien unklar geregelt; zudem dürften immense Kosten für den Kanton anfallen.



Die Kantone ZH, LU, GE, FR und AI stehen dem Gesetzesentwurf eher negativ gegenüber

Der Kanton **ZH** begrüsst die Bemühungen des Bundes, im Bereich der Geoinformation eine effiziente und nachhaltige Nutzung zu fördern. Die hierfür nötige Einführung einheitlicher Standards und Technologien sowie die angestrebte Mehrfachnutzung gleicher Daten erscheine als erstrebenswert. Jedoch wird bemängelt, dass der Entwurf viele Fragen offen lasse und vor allem in folgenden Bereichen nicht überzeuge:

- die technischen und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden seien nicht absehbar; sie sollten aus dem Gesetz selbst ersichtlich sein. Der Entwurf weise einen zu hohen Abstraktionsgrad auf, es werden konkretere und griffigere Bestimmungen gefordert; die vorgesehenen Delegationsnormen an den Bundesrat oder sogar an ein einzelnes Fachamt könnten so nicht akzeptiert werden.
- der Entwurf zur Einführung eines ÖREB-Katasters lasse wesentliche Fragen zum Inhalt und seiner Abgrenzung zum Grundbuch offen und sei allgemein bezüglich Machbarkeit, Finanzierbarkeit, Nutzen und Rechtsicherheit noch zu wenig ausgereift.

Zum Kataster der ÖREB wird weiter vorgebracht, die Regelung lasse offen, welchen Zwecken dieser Kataster wirklich diene. Das aus dem Erläuterungsbericht ersichtliche Fernziel, flächendeckend die gesamte rechtliche Situation einer Liegenschaft elektronisch verfügbar zu machen, sei unrealistisch; solange die Rechtswirkungen der Aufnahme einer Geoinformation in den Kataster nicht klar seien. Ein bundesrechtlich geregelter ÖREB sei nur dann sinnvoll, wenn er verlässliche Informationen über geltende Rechtsverhältnisse vermittele; vielmehr sollten die am häufigsten konsultierten und sehr wichtige Typen von Eigentumsbeschränkungen in den Kataster aufgenommen werden. Das Festsetzungsverfahren sei so zu regeln, dass die betreffenden Eigentumsbeschränkungen nur durch Aufnahme im ÖREB Geltung erlangen könnten und die Wirkungen des Eintrages entsprechend den Artikeln 971ff. des ZGB geregelt würden. Geobasisdaten von nationalem Interesse seien Daten, welche von Bundesrechts wegen zwingend in den ÖREB aufzunehmen sind; sie seien im Gesetz einzeln aufzuführen. Nur so könne sichergestellt werden, dass Kantone und Gemeinden ihren Aufwand in geeigneter Weise planen.

Durch die Idee, dass der Bundesrat in eigener Kompetenz Bestimmungen erlassen könne, welche vom Datenschutzgesetz abweichen würden sei zu erwarten, dass das Datenschutzniveau gemäss Datenschutzgesetz herabgesetzt würde. Eine solche Regelungsdelegation an die Vollzugsinstanzen werde aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen abgelehnt. Falls sich die Ziele des GeolG nur unter Einschränkung des Datenschutzes gemäss Datenschutzgesetz verwirklichen liesse, so müsste dies auf formellgesetzlicher Ebene geregelt werden. Es soll geprüft werden, ob der Datenschutz nicht einheitlich und klar durch Bundesrecht geregelt werden sollte.

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Kantone die Gebühren für Geobasisdaten der Kantone regeln können. Die Erläuterungen zu Artikel 14 GeolG seien jedoch missverständlich und widersprüchlich. Die auf Verordnungsstufe zu erwartenden Vorgaben des Bundes an die Genauigkeit der Geobasisdaten sollten als Minimalanforderungen formuliert werden. Ferner sollte gesetzlich festgelegt werden, dass die Kostentragung für die erforderlichen nachträglichen Anpassungen von Datenmodellen nach Massgabe der Bundesinteressen von diesem zu bezahlen seien.

Für den Kanton **LU** vermag der konkrete Entwurf in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen, lasse etliche Aspekte ungeklärt und bedürfe einer tiefgreifenden Überarbeitung. Der Geltungsbereich sei zu weitgreifend und gehe über den Bundesverfassungsauftrag hinaus. Der ÖREB-Regelung könne in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden. Es be-



stünden zu viele Unklarheiten zum Umfang und Inhalt, zu seinem Verhältnis zum Grundbuch und zu seiner rechtlichen Wirkung. Es gäbe erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Katasters. Nach der Konzeption des Gesetzes seien die Kosten letztlich durch die Kantone und Gemeinden zu tragen, was klar abgelehnt werde.

Der Kanton **GE** moniert, dass die vorgesehenen Gesetzesbestimmungen die Autonomie der Kantone und der Gemeinden einschränke, indem diese verpflichtet würden, ihre Daten an bereits bestehenden Strukturen anzupassen; zudem würde der Beteiligungsgrundsatz in besagten Bestimmungen nicht berücksichtigt. Der Bund müsse seine finanzielle Beteiligung an der Erhebung, Verwaltung, Verbesserung und Verarbeitung dieser Informationen zumindest beibehalten, wenn nicht gar erhöhen. Wenn im Entwurf aber die Grundsätze zur Finanzierung der Verwaltung der Geobasisdaten festgelegt würden, widerspräche es dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wenn nicht eine Beteiligung vom Bund an der Finanzierung dieser zusätzlichen Anforderungen an alle Kantone und Gemeinden vorgeschrieben würde. Zudem und in dem Masse, wo die im Gesetzesentwurf eingeführten Bestimmungen keinen deutlichen Mehrwert für den Endbenutzer der Geoinformationen bedeuteten, könne jegliche Investition von Seiten des Genfer Staates zur Anpassung der Daten und ihrer Modelle an die neuen Bestimmungen kurz- bzw. mittelfristig nicht als vorrangig oder zweckdienlich erachtet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der grenzüberschreitende Raum (FR/VD/GE) einheitliche geografische Daten erfordere; es sei von entscheidender Bedeutung, internationale bzw. europäische Normen für die Daten zu verwenden; GE (und andere gleichgelagerte Kantone) müsse auch in der Lage sein, direkte Vereinbarungen mit den ausländischen nationalen Organisationen abschliessen zu können; eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit müsse möglich sein, weshalb das vorgesehene Gesetz diesbezüglich überarbeitet werden sollte.

Für den Kanton **FR** ist der Entwurf von zu stark lenkender und zwingender Art. Er sollte überarbeitet und erneut in eine Vernehmlassung gegeben werden. Es könne kein Ansatz unterstützt werden, der die Anliegen der Kantone unberücksichtigt liesse; finanzielle und personelle Auswirkungen würden nicht aufgezeigt, der finanzielle Beitrag des Bundes sei unzureichend und ganz allgemein würden zu viele Bestimmungen der Beurteilung durch den Bundesrat überlassen. Es würden die immensen Unterschiede zwischen den Datensätzen nicht berücksichtigt, den bestehenden dezentralen Strukturen würde nicht Rechnung getragen; die Beteiligungsmöglichkeiten der Kantone seien unzureichend und der Geltungsbereich des Gesetzes sei unklar. Er stellt sich gegen die Einrichtung des ÖREB-Katasters, zumal er die Erwartungen der betroffenen Kreise (Immobilien - und Banksektor etc.) seiner Meinung nach nicht erfüllen wird. Der ÖREB-Kataster sei nicht die einzige und beste Art, um den Zugang zu den Beschränkungen zu erleichtern, es gäbe diverse Alternativen um die Publizität zu verbessern; so könnte das Grundbuch die Publizität der ÖREB gewährleisten. und ganz allgemein würden zu viele Bestimmungen der Beurteilung durch den Bundesrat überlassen.

Der Kanton **AI** empfindet die Regelung des ÖREB-Katasters, verbunden mit einer derart weitreichenden Delegation an den Bundesrat, als verfehlt. Die Frage der Haftung des Kantons oder des Beauftragten bei einer fehlenden oder falschen Veröffentlichung im Kataster oder einem dadurch verursachten Schaden sei im Gesetz zu regeln; sollten kantonale Daten nachträglich an ein neues Bundesmodell oder einen neuen Massstab anzupassen sein, so müssten die Anpassungskosten vom Bund übernommen werden. Dem Gesetz werde nur dann zugestimmt, wenn die geforderten Änderungen in den Erlass aufgenommen würden.



3.1.2 Bemerkungen politischer Parteien

Die **SP** teilt die Ziele der Vorlage. Betreffend Datenschutz sollten Mechanismen greifen, welche eine Verknüpfung mit persönlichen Daten verhindern helfen. Betroffene Personen müssten über Ziele und Absichten des Systems informiert werden, so dass die Risiken nicht gerechtfertigter Personenidentifikationen begrenzt wären. Zu diesem Zweck sollte ein Datenschutzkonzept erstellt werden. Die materiellen Bestimmungen auf Bundesebene, die auf kantonale Organe anwendbar seien und die Anwendung persönlicher Daten im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht regelten, müssten in der spezifischen Gesetzgebung vorkommen, da der alleinige Hinweis auf das Datenschutzgesetz nicht ausreichend sei.

Die **SVP** begrüsst die Vorlage im Grundsatz, weist aber darauf hin, dass abschliessend geklärt werden müsste, welche finanziellen und personellen Auswirkungen für Bund und Kanton resultierten. Es werde nicht gutgeheissen, dass die Verwaltung zusätzlich von höheren Steuereinnahmen profitieren wolle; der Kataster wird ausdrücklich begrüsst, jedoch wird verlangt, dass ein solcher Kataster auf Bundesebene geführt und nicht als zusätzliche Aufgabe an die Kantone delegiert wird.

Die **EVP** begrüsst das Projekt im Grundsatz sehr, schätzt jedoch die Absicht der vollständigen Koordination aller Geodaten auf allen Ebenen als kritisch ein; der Bund sollte sich auf die Daten von nationaler Bedeutung beschränken. Die EVP lehnt den ÖREB-Kataster, bzw. dessen Regelung mit der Begründung ab, es handle sich hierbei nicht um eine Bundesaufgabe. Der Kataster sei unzweckmässig und zu teuer.

3.1.3 Bemerkungen der Spitzenverbände

Der **sgv** als Dachverband begrüsst das Gesetz, weist aber gleichzeitig auf drei wesentliche Mängel der Vorlage hin:

Die Vorlage überschreite in hohem Masse den Zuständigkeitsrahmen, der dem Bund durch den Verfassungstext gewährt würde (Art. 75a BV); auch würde die Bestimmung betreffend der Ersatzvornahme eine Verletzung der Kantonsautonomie bedeuten.

Es wird bemängelt, dass die finanziellen Konsequenzen nicht klar seien, weshalb der Gesetzesentwurf in einen detailliert ausgearbeiteten finanziellen Rahmen eingebettet werden müsste.

Ferner würde im Gesetzesentwurf nicht auf einen möglichen Beitrag der Privatwirtschaft zur Schaffung einer raumbezogenen Datenbank eingegangen. Der **sgv** befürwortet, dass die Privatwirtschaft solche Geodaten erheben, verwalten und verbreiten kann, die als Geobasisdaten anerkannt würden, wenn diese die von den Behörden festgelegten Kriterien erfüllten. Der waadtländische Gewerbeverband bezweifelt, dass mit dem neuen Art. 75a der Bund das Recht erhält, von den Kantonen zu fordern, dass diese einen Kataster der ÖREB veröffentlichen und noch weniger, dass die Kantone für sämtliche diesbezüglichen Kosten aufkommen sollten. Die Respektierung des Föderalismus in diesem Punkt sei umso wichtiger, als dass die Kantone über sehr unterschiedliche Arten von ÖREB verfügten; die Möglichkeit der Anordnung einer Ersatzvornahme, sei völlig inakzeptabel. Die ÖREB-Bestimmung sollte aus der Vorlage genommen werden.

Was die Finanzierung anbelangt bedauert der waadtländische Gewerbeverband, dass der Grundsatz der Grenzkosten nicht direkt Anwendung fände. Wenn Daten mit Hilfe von Steuergeldern erhoben würden, sei es nicht gerechtfertigt, den Nutzer der Information ein zweites Mal zur Kasse zu bitten, um für Investitionsausgaben aufzukommen. Vielmehr sollten Kosten der Daten möglichst niedrig angesetzt werden, um damit eine breite Nutzung zu fördern.



Wünsche der Bund einen Kataster auf Bundesebene, so müsse er allein für dessen Kosten aufkommen. Weiter werden die Anmerkungen zu Art. 33 kritisiert, laut derer die Kosten zur Nachführung und Einrichtung des Katasters ÖREB minimal wären, während die enormen Kosten, die für das notwendige Erfassen aller bereits bestehenden Einschränkungen bewusst unterschlagen würden. Ferner müsste der Beitrag der Privatwirtschaft im Gesetz vorgesehen werden. Entsprechende finanzielle Mechanismen gelte es zu entwickeln. Der vorgelegte Entwurf zeige somit in zahlreichen Punkten Mängel auf und bedürfe obligatorisch entsprechender Änderungen, um angenommen werden zu können.

Die **FER** hält fest, dass das vorgeschlagene Gesetz mit Recht die Absicht verfolge, auf Bundesebene über ein einheitliches Informationssystem zu verfügen und für die immer vielfältigeren Geodaten, bzw. zumindest für diejenigen von öffentlichem Interesse, einen Rahmen anzubieten. Allerdings wird bedauert, dass es jegliche Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor beim Erheben, Verwalten und Verbreiten der offiziellen Geodaten ausschliesse, wodurch die Gefahr bestünde, dass der Erwerb bereits existierender Daten über Steuergelder finanziert werde, obwohl es reichen würde, diesen Daten einen verbindlichen technisch-qualitativen und finanziellen Rahmen zu geben, um sie als offizielle Daten anzuerkennen. Die FER könne daher den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht akzeptieren.

3.1.4 Bemerkungen interessierter Kreise: Direktorenkonferenzen und Konferenzen von Fachstellen

Die **KKGEO** unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung für die Erarbeitung eines **Geoinformationsgesetzes**. Sie beantragt, die Mitbestimmung und Mitwirkung der Kantone und Gemeinden bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zwingend ins Gesetz aufzunehmen; die wesentlichen Auswirkungen für die Kantone müssten auf Gesetzesstufe ersichtlich sein. Ebenso müssten die aus diesem Gesetz erwachsenden Aufgaben und Pflichten vom Bund mitfinanziert werden. Das neue Gesetz sollte die bestehenden dezentralen Strukturen und die föderalistische Organisation besser berücksichtigen. Die Kantone und Gemeinden müssten ihre Interessen bei der Ausgestaltung der dazugehörigen Verordnungen, insbesondere bei allen Fragen mit finanziellen oder personellen Auswirkungen einbringen können. Ferner sollte die Bestimmung betreffend eines Koordinationsorgans wieder aufgenommen werden. Die Liste der Geobasisdaten von nationalem Interesse, die zum Bestand des ÖREB- Katasters gehörten, sei in einer ersten Phase auf das wesentliche Minimum zu beschränken. Der entstehende Kataster der ÖREB müsse sich bezüglich Aufbau und Pflege stark mit den bereits bestehenden Geoinformationssystemen (GIS) der Kantone decken und die dortigen Vorarbeiten und bestehende Realisierungen berücksichtigen.

Die **KKVA** begrüsst das GeolG grundsätzlich, weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass die wesentlichen Auswirkungen für die Kantone bereits auf Gesetzesstufe ersichtlich sein müssten. Es sei den Kantonen aufgrund der heute verfügbaren Unterlagen noch nicht möglich, die finanziellen und personellen Konsequenzen dieses Gesetzes abzuschätzen. Es sei deshalb schwierig, bei den kantonalen Entscheidungsträgern Unterstützung zu finden. Die Kantone und Gemeinden müssten ihre Interessen bei der Ausgestaltung der zum GeolG gehörenden Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Weisungen), insbesondere bei allen Fragen mit finanziellen oder personellen Auswirkungen einbringen können. Das Rollenverständnis betreffend „ÖREB- Kataster“ berücksichtige die kantonalen Gegebenheiten der bereits zentralisierten Datenhaltungen in der Romandie zu wenig. Die Westschweizer Kantone verfügten teilweise über recht gut ausgebaute ÖREB- Kataster und würden nun hohe Anpassungskosten ohne entsprechenden Zusatznutzen befürchten.



Die KKVA beantragt, dass Geodaten als „immaterielle Werte“ dem Sachenrecht unterstellt werden sollten, damit Eigentums- und Urheberrechtsfragen eine tragfähige Grundlage erhielten.

Die **KPK** unterstützt grundsätzlich das neue Gesetz. Sie weist darauf hin, dass sich als Gefäss für die Koordination und Abstimmung zwischen den verschiedenen Anliegen das Steuerungsorgan e-geo.ch anbietet. Sie beantragt einerseits, dass beim Erlass der Verordnung zum GeolG sicherzustellen sei, dass die Kantone, Dachverbände der Städte und Gemeinden sowie die betroffenen Fachkreise bereits bei der Erarbeitung eng eingebunden würden. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden seien besonders zu beachten. Andererseits sei die Liste der Geobasisdaten von nationalem Interesse, die zum Bestand des Katasters gehörten, in einer ersten Phase auf das wesentliche Minimum zu beschränken. Bei der Bearbeitung und Konsolidierung seien die Kantone, Dachverbände der Städte und Gemeinden, sowie die betroffenen Fachkreise einzubeziehen.

Die **SIK** unterstützt grundsätzlich die Vorlage. Betreffend des ÖREB- Katasters müssten grundlegende Fragen noch vertieft bearbeitet werden, wobei im Hinblick auf die hohen Investitionen eine möglichst hohe Rechtssicherheit anzustreben sei. Ferner sei zu prüfen, ob die Legiferierung im Bereich ÖREB- Kataster im Moment überhaupt Sinn mache. Die SIK beantragt die Wieder- Aufnahme eines Artikels betreffend Mitwirkung der Kantone sowie der Schaffung eines Koordinationsorgans und macht einen konkreten Formulierungsvorschlag mit Eventualantrag. .

3.1.5 Bemerkungen nationaler Fachverbände

Die **SOGI** beantragt, die Artikel betreffend Mitwirkung und Koordinationsorgan des Vorentwurfes wieder einführen. Betreffend des ÖREB- Katasters müssten die als zuständig bezeichneten Stellen verpflichtet werden können, die entsprechenden Daten gemäss einheitlichen Datenmodellen zu erfassen und nachzuführen. Angesichts der grossen Realisierungszeiträume stellt sich für SOGI die Frage, ob dieser Kataster nicht in einem separaten Gesetz geregelt werden sollte und ob er überhaupt notwendig sei.

Die **IGS** begrüsst die Vorlage und ist der Meinung, dass der Entwurf mehrheitsfähig sei. Ein Bekenntnis zur Privatwirtschaft in Analogie zum Subsidiaritätsprinzip sei mindestens in den Verordnungen konkret aufzuführen. Alle Aufgaben, welche durch die Privatwirtschaft gleich gut oder besser erfüllt werden könnten, seien durch die Privatwirtschaft auszuführen. Betreffend ÖREB sei ein grösseres finanzielles Engagement des Bundes im Interesse der Allgemeinheit und ein Kataster müsse gemäss Erfahrung möglichst vollständig sein.

geosuisse (auch die IG-Kommission ZH/SH) begrüsst den kurzen und gut aufgebauten Entwurf. Der ÖREB Artikel sei dringend nötig; angesichts der hohen Immobilienwerte von ca. 2'000 Milliarden Franken und der Hypothekarkredite von rund 650 Milliarden Franken, welche durch die Amtliche Vermessung und das Grundbuch sichergestellt werden, sei es jedoch unlogisch, für die komplementäre Aufgabe der Dokumentation der ÖREB praktisch die Delegation der Aufgabe an die Kantone vorzusehen.. Durch eine mangelhafte Dokumentation und Verfügbarkeit der Information über öffentlich-rechtliche Beschränkungen würden diese Werte bedroht. Nachdem der Bund die Verantwortung für die privatrechtlich abgestützten Grundeigentumsrechte trage, entzöge er sich in diesem Fall der Verantwortung. Die Einstufung des Katasters der ÖREB als Verbundaufgabe hätte zur Folge, dass der Bund einen Anteil der Kosten zu tragen hätte. Ein grösseres finanzielles Engagement des Bundes



liesse sich aus diversen Gründen rechtfertigen und liege im Interesse der Wirtschaft. geosuisse ist klar der Ansicht, dass ein Kataster gemäss langjähriger Erfahrung möglichst vollständig sein müsse. Das Ziel eines vollständigen Katasters sollte im Gesetz nicht relativiert werden.

Die FVG begrüsst das Gesetz grundsätzlich. Sie beantragt, Geodaten als 'immaterielle Werte' dem Sachenrecht zu unterstellen, damit Eigentums- und Urheberrechtsfragen eine tragfähige Grundlage erhielten.

Der FSU begrüsst grundsätzlich die Vorlage. Aufgaben und Kompetenzen von Datenherstellern, Datenverwaltern und Nutzern müssten jedoch klarer definiert werden. Der FSU will dem ÖREB- Kataster nur eine informative Rechtswirkung zukommen lassen. In materiellen Fragen vertritt der FSU die gleiche Meinung wie die KPK.

3.1.6 Bemerkungen weiterer nationaler Verbände und Vereinigungen

Die **SGV/SSV** begrüssen das neue Gesetz. Sie machen geltend, dass die Prozesse zwischen Gemeinde und Privaten verbessert werden müssten, ansonsten der breite Nutzen nicht erzielt werden könne. Es bestehe die Gefahr, dass den Gemeinden Kosten und zusätzliche Aufgaben auferlegt würden, der Bund oder die Kantone aber nicht bereit seien, sich an diesen Aufwendungen zu beteiligen. Innovation und Optimierung im kommunalen Leistungserbringungsprozess gegenüber Privaten und der Wirtschaft müssten weiterhin möglich sein; zentrale Dienste seien notwendig, die eine übergreifende Nutzung von Daten mittels der dezentral eingesetzten Fachanwendungen erlaubten; diese zentralen Dienste seien umgehend gemeinsam festzulegen.

Eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes wird generell erwartet. Das Subsidiaritätsprinzip wird begrüsst. Es sei aber wichtig, bei der Ausarbeitung der Verordnungen die Betroffenen gebührend einzubeziehen. Bei der Führung des Katasters sei davon auszugehen, dass viele Gemeinden den Kataster selber führen würden (müssten). Was den Umfang des Katasters anbelange, sei der Entwurf sehr anspruchsvoll bezüglich Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit. Die SGB/SSV schlagen vor, den ÖREB- Kataster mit minimalem aber wesentlichem Umfang unter Berücksichtigung einer klaren, inhaltlichen Abgrenzung zum Grundbuch zu gestalten. Es fehlten Ausführungen, wie die Rechte an den Daten der Gemeinden und Kantone gesichert werden könnten, bzw. an welche Spielregeln der Bund sich bei der Nutzung dieser Daten halten muss. Die SGB/SSV beantragt, den Mitwirkungsartikel gemäss Vorentwurf beizubehalten.

Der **HEV** und der **VSE** beziehen eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetzesentwurf. Sie machen geltend, es handle sich bei der Neuregelung um eine inakzeptable Machtanhäufung beim Bund. Zudem bestünden Zweifel, ob der Entwurf durch den neuen Verfassungsartikel gedeckt werde. Das bisherige System der Dateneinholung bei den Gemeinden habe sich bewährt und somit sei der Aufbau einer neuen Geodaten-Struktur überflüssig. Es sollte zuerst das Grundbuch in der ganzen Schweiz abgeschlossen werden. Aufgrund der Eingriffe in die Eigentümerrechte, ungeklärten Fragen betreffend Datenschutz, Haftung und Kosten sehen sich der HEV und der VSE nicht in der Lage, den Entwurf in dieser Form zu akzeptieren. Es wird ferner dargetan, der Bundesrat verfüge über zu weit reichende Kompetenzen. Das Gesetz überlasse es bedenkllicherweise dem Bundesrat zu bestimmen, was 'Geobasisdaten von nationalem Interesse' sind. Es bestünden ferner ungeklärte Haftungsfragen. Es wird vorgeschlagen, die Haftung allenfalls analog zu Art. 955 Abs. 1 ZGB zu regeln. Der Datenschutz sei im Bereich der Geodaten nicht gelöst; es gäbe Be-



fürchtungen, dass das Gesetz zu unzulässigen Eingriffen in die Privatsphäre der Eigentümer führe. Ferner sei es aufgrund der Rechtssicherheit Aufgabe des Gesetzgebers, die entsprechenden Daten für den ÖREB- Kataster im Gesetz festzulegen. Es wird bemängelt, der Entwurf sähe keine konsequente Trennung zwischen ÖREB und den privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen vor. Aus all diesen Gründen schlagen sie vor, auf das Gesetz zu verzichten und sich auf den Vorschriftenerlass über die Amtliche Vermessung gemäss Bundesverfassung Art. 75a Abs. 2 zu beschränken oder den Gesetzesentwurf grundlegend zu überarbeiten.

Der **sia** äussert Bedenken, dass mit dem ÖREB- Kataster eine eigenständige und unabhängige Einrichtung geschaffen werde, welche zu einer Erschwerung des geforderten einfachen Umgangs mit Geobasisdaten führen würde. Aus dem vorliegenden Wortlaut wird abgeleitet, dass die in den ÖREB zu integrierenden Geodaten anschliessend an das etablierte Planearbeitungs- und Genehmigungsverfahren nochmals umgeformt und separat abgelegt würden. Seitens sia bestehen Befürchtungen, dass ein solches nachgeschaltetes Verfahren zu Redundanzen in der Datenverbindlichkeit und zu Mehrkosten führen könnte. Bereits heute bestünden bewährte Genehmigungs- und Qualitätssicherungsverfahren für Planungen und ihre Geodaten. Diese Verfahren könnten problemlos in die elektronische Datenhaltung überführt werden. Es bestehen auch Befürchtungen, dass es nicht zu einer Erleichterung des Informationsbezuges, sondern zum Gegenteil führen könnte. Der sia moniert, eine Definition des 'Katasters' fehle und macht einen diesbezüglichen Vorschlag. Das Gesetz müsse klar zum Ausdruck bringen, dass aufbereitete Geoinformationen, welche eine amtliche Qualitätsprüfung erfolgreich durchlaufen hätten, als Bestandteil des Katasters gelten und ohne weitere Umarbeitung in den Kataster aufgenommen würden. Es sei unverständlich, dass Geodaten im Kataster nicht erfasst würden, welche die im Grundbuch verankerten Nutzungsbeschränkungen beschreiben. Es wird vorgeschlagen, den 4. Abschnitt ersatzlos zu streichen. Sollte am Kataster festgehalten werden, so müsse geregelt werden, dass er zwingend durch die Kantone geführt werden (keine Delegationsmöglichkeit schaffen) müsse. Der sia schliesst sich betreffend den übrigen Bemerkungen der svu-asep an.

Der **SWG** weist auf die Notwendigkeit der im Vorentwurf enthaltenen Artikel 30 und 31 (Mitwirkung der Kantone/Koordinationsorgan) hin. Verordnungen seien frühzeitig den betroffenen Fachverbänden wie dem SVGW zu einer Stellungnahme zu unterbreiten. Insbesondere sei der SVGW besorgt, dass eine unzulänglich kontrollierte Abgabe von Daten über die Werksinfrastruktur, wie beispielsweise des Leitungsnetzes, schwerwiegende, negative Auswirkungen zur Folge haben könnte. Werkdaten seien daher ausnahmslos durch die Netzbetreiber zu verwalten und abzugeben.

Die **FRI** moniert, die Kantone würden in den administrativen Dienst des Bundes gestellt und das Projekt sei zu zentralistisch und sprengte den verfassungsmässigen Rahmen, insbesondere die Regelung in Kapitel 4 GeolG. Die FRI beantragt eine Überarbeitung im Bereich der Amtlichen Vermessung, da der Entwurf hier gegen die Zuständigkeiten der Kantone verstosse; ebenfalls sollten die finanziellen Auswirkungen sorgfältiger überprüft werden.

Der **VSKB** ist im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden. Er unterstützt eine klare Regelung der Amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe. Er unterstreicht die Wichtigkeit des Datenschutzgesetzes, welches konsequent und lückenlos gewährleistet werden sollte; Im Bedarfsfall sollte der Bundesrat zusätzliche Vorschriften zur Sicherstellung des Datenschutzes erlassen können. Die Vereinheitlichung und gleichzeitige Ausdehnung der Geoinformationsgrundlagen in Kombination mit dem vereinfachten Zugang ermögliche eine qualitative



Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung von Grundstück- und Immobilienfinanzierungen. Eine erhöhte Markttransparenz könne zu einer erhöhten Markteffizienz führen.

Der **svu-asep** begrüsst die Abgabe von Geobasisdaten zu Grenzkosten sehr. Geodaten förderten die wirtschaftliche Entwicklung. Der Zugriff zu Geodaten könne heute entscheidende Vorteile im Wettbewerb mit sich bringen, was wichtige Impulse und Standortvorteile für die Schweiz bedeuten würden. Geobasisdaten sollten offen definiert werden; der Querbezug zu Geodaten, welche aus amtlichen Statistiken hervorgehe, fehle. Ein Koordinationsgremium sei zwingend notwendig und existiere schon heute in der Form des e-geo.ch. Das neue Gesetz sollte die rechtliche Basis dafür sein, es fehlten im Gesetz jedoch entsprechende Aussagen zu Aufgaben, Rechten, Pflichten und Finanzierung einer solchen Koordinationsstelle. Die Abgabepaxis der Geobasisdaten sei gemäss Praxis für die entsprechenden Druckzeugnisse zu liberalisieren. Zudem stehe die Auflage dieser Stellen, die Daten nicht nur projektbezogen, sondern auch zeitlich beschränkt abzugeben, mit der gültigen Regelung in der Baubranche in Konflikt, welche die Ingenieure etc. dazu verpflichteten, die Planwerke mindestens 10 Jahre über den Abschluss der Arbeiten hinaus aufzubewahren.

Der **VSS** unterstützt grundsätzlich das neue Gesetz, denn der Zugang zu verfügbaren Geobasisdaten von garantierter Qualität sei für die Entwicklung von Tätigkeiten und spezifischen Anwendungen im Strassenverkehrsbereich von grundlegender Bedeutung. Allerdings wünscht er, dass sein Bedarf an Geodaten, der sich in seinen Schweizer Normen äussert, bei der Definition einer nationalen Infrastruktur von Geodaten inhaltlich berücksichtigt werde und dass der Datenaustausch auf dieser Ebene erleichtert würde.

3.1.7 Bemerkungen von Universitäten und Fachhochschulen

Die **UniBE** (Geographisches Institut) hat den Eindruck, dass der Bezug und die Auslegung des Gesetzes zu stark auf die Vermessung, Positionsbestimmung und 'Koordinaten' fixiert sei. Es werde nur sehr allgemein auf die Erstellung, Pflege und den Vertrieb von thematischen Karten bzw. Informationen eingegangen. Es sei ferner nicht ersichtlich, ob mit dem neuen Gesetz Geodaten oder Geobasisdaten preiswerter zu erwerben seien. Für Forschung und Wirtschaft wäre von grossem Nutzen, wenn eine 'open data policy' verankert würde. Das Institut für Geologie der Phil. nat. Fakultät unterstützt die Grundgedanken des Gesetzes.

Die **HSR** (Institut für Raumentwicklung) begrüsst ganz grundsätzlich ein neues Geoinformationengesetz. Sie ist jedoch der Meinung, dass mit den vorgesehenen Bestimmungen und den nur teilweise bekannten Vollzugsansätzen den hohen Anforderungen an ein ÖREB-Kataster nicht gerecht werden könne. Ziel sollte es erstens sein, betreffend die jeweils festgelegten Inhaltskategorien einen vollständigen Kataster der ÖREB und zweitens eine Rechtssicherheit bezüglich dessen Inhalte zu erreichen. Eine mögliche Lösung könnte ähnlich jener des Grundbuches sein.

Die **FHBB** begrüsst die Bestrebungen, die Geoinformationspolitik des Bundes in einer gesetzlichen Grundlage integral zu regeln und die Aktivitäten der verschiedenen Ausführungsorgane zu koordinieren. Der Gesetzesentwurf wird als sehr gut vorbereitet und wohlbedacht formuliert gewürdigt.



Die **heig-vd** schlägt - um die nötige Koordination zwischen den verschiedenen Beteiligten sicherstellen zu können - vor, ein Koordinationsorgan gemäss dem Vorentwurf (Artikel 37) zu schaffen.

3.1.8 Bemerkungen weiterer Organisationen

Die **WeKo** sieht keinen Anlass zum bestehenden Gesetzestext aus wettbewerbsrechtlicher Sicht Bemerkungen anzubringen. Sie nimmt aber die Gelegenheit wahr, um auf ein Problem bei der Amtlichen Vermessung hinzuweisen und schlägt vor, der Bund solle die Anforderung der Wettbewerbsneutralität der Organisationsform der Amtlichen Vermessung im GeolG verankern (Art. 29 Abs. 2 lit.a).

Die **SAW** begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und weist darauf hin, dass für die Kommunikation im Bereich des Langsamverkehrs und im Bereich Wandern es von grosser Bedeutung sei, dass die dazugehörigen Geobasisdaten gesamtschweizerisch koordiniert, aktualisiert und in guter Qualität zur Verfügung gestellt würden.

Die **SBB** begrüsst das Gesetz grundsätzlich und ist weitgehend mit dem Entwurf einverstanden. Wichtig sei es, dass die Datenhoheit für die unternehmensbezogenen Daten auch weiterhin bei den SBB blieben. Eine für die Harmonisierung der Daten nötige Regelung sei so zu gestalten, dass sie die unternehmerischen Freiheiten und Entwicklungspotentiale weder in technologischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht einschränke. Aus Sicht der SBB sollte auch der Langsamverkehr in die Geobasisdaten von nationalem Interesse aufgenommen werden.

Die **PTT** begrüsst die Stossrichtung des GeolG, insbesondere die Schaffung eines gesamtschweizerischen Katasters.

Swisscom begrüsst das Gesetz und unterstützt die Zielsetzungen und die Stossrichtung grundsätzlich vollumfänglich. Es wird davon ausgegangen, dass aus den von Swisscom geführten Leitungskatastern keine Geobasisdaten von nationalem Interesse resultierten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird gefordert, dass Swisscom in den diesbezüglichen Entscheidungsprozess im Rahmen der Ausführungsverordnungen miteinbezogen werde.

Der **TCS** hält allgemein an der strikten Einhaltung des Grundsatzes des Schutzes der Privatsphäre gemäss Art. 13 BV fest. Grundsätzlich wird der Vorlage zugestimmt, wobei jedoch gefordert wird, einige Grundsätze zu überarbeiten. Zudem soll der Bund seine finanzielle Beteiligung mit Blick auf die Beschaffung, Verwaltung, Verbesserung und Umwandlung der an die Geodaten gekoppelten Informationen erhöhen. Betreffend Harmonisierung sollte der Bund im Bereich Normen/Standards einen langfristigen Ansatz verfolgen. Durch die Berücksichtigung von anerkannten internationalen Normen und Standards würde auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich erleichtert. Bei der Regelung des ÖREB- Katasters sollte das Prinzip 'wer zahlt, befiehlt' gelten. Bei den gewerblichen Leistungen sei eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen der Zurverfügungstellung von Geobasisdaten und den gewerblichen Dienstleistungen im Bereich der Geoinformation; erstere oblägen im Wesentlichen der Grundversorgung (service public), während Letztere vom Privatsektor zu übernehmen seien.



Der **VCS** ist mit der generellen Stossrichtung des Gesetzes einverstanden. Er betrachtet die einfache und kostenlose Verfügbarkeit von Langsamverkehrsdaten als notwendige Ergänzung bzw. als eine der Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Langsamverkehr.

Der **Tourismus-Verband-Schweiz** unterstützt die Zielsetzung der Vorlage und stimmt dem GeolG unter dem Vorbehalt zu, dass die Abgrenzung zwischen dem 'Service public' und den entgeltlichen Dienstleistungen klar definiert werde.

Die **Stiftung 'Veloland Schweiz'** ist mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden und betont die Wichtigkeit guter Geoinformationen für den Langsamverkehr. Die einfache und kostenlose Verfügbarkeit von Langsamverkehrsdaten seien als eine der Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Langsamverkehr zu betrachten.

3.1.9 Bemerkungen von nicht offiziell konsultierten Vernehmlassungsteilnehmern

Die **ZRKZ** erachtet das Gesetz als notwendig und zweckmässig, wobei die Vernetzung und die Harmonisierung aller dezentralen raumbezogenen Daten und der kostengünstige Zugriff auf zentrale Geoportale als zentral zu gelten habe.

In Anwendung des neuen Artikels 75a der Bundesverfassung anerkennt die **WRK** – auf prinzipieller Ebene – das Interesse an einer nationalen Gesetzgebung im Bereich der Harmonisierung der amtlichen Informationen betreffend Grund und Boden. Sie unterstreicht das Anliegen, dass die erweiterten Entscheidungskompetenzen des Bundes im Bereich der Geoinformation einhergehen mit einer entsprechend höheren finanziellen Verpflichtung des Bundes. Der WRK erwartet, dass die zukünftigen Normen und Standards der NGDI den auf europäischer Ebene geltenden Normen und Standards angepasst werde.

Der **CP** schlussfolgert in seinen Ausführungen, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht der Zielsetzung eines einheitlichen Informationssystems auf Bundesebene und damit eines Rahmens zur Verbreitung von Geodaten, zumindest von solchen, die von nationalem öffentlichem Interesse seien, entspräche. Dieses Bemühen um Harmonisierung dürfe nicht auf Kosten der Aufgabenverteilung der Kantone und deren Freiheit gehen, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Daten zu erfassen seien oder nicht, um über raumbezogene Datenbanken zu verfügen. Vor diesem Hintergrund sollte der ÖREB-Kataster aus dem Gesetz herausgenommen werden, da er gemäss der Ansicht der CP keine ausreichende verfassungsmässige Grundlage habe. Zudem sei der vorgesehene Finanzierungsmodus nicht zulässig. Der CP wünscht sich eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, was das Erfassen, die Verwaltung und die Verbreitung von Geobasisdaten angehe. Im Gesetzesentwurf seien lediglich sehr zaghafte Ansätze vorhanden, was den Preis für Geodaten angehe, zumindest mit Blick auf die durch Steuergelder erworbenen Daten.

Meteotest äussert Bedenken grundsätzlicher Natur. swisstopo sei mit staatlichem Segen privatwirtschaftlich tätig, was eine Wettbewerbsverzerrung darstelle. swisstopo sollte in diesem Markt nicht aktiv sein, es solle nur sicherstellen, dass eine klare finanzielle, personelle und infrastrukturelle Entflechtungen zwischen kommerziellen und hoheitlichen Bereich stattfinden könne.

Der **SNV** begrüsst das Vorhaben. Es sei wohl für alle Beteiligten von Vorteil, wenn in Bezug auf die Geodaten Massnahmen zur Sicherung der Information ergriffen würden.



'**bauenschweiz**' begrüsst das Gesetz; es wird jedoch der Wille und die Absicht vermisst, gewisse Aufgaben an die Privatwirtschaft auszugliedern. Betreffend die Fragen rund um die Gebühren hat man nicht den Eindruck, dass die Geodaten für die Benutzer der Wirtschaft kostengünstig und transparent sein werden. Zur Förderung der Mehrfachnutzung sei es unabdingbar, dass auch administrative Hindernisse aus dem Weg geräumt würden. Es müsse sichergestellt werden, dass die gleichen Daten durch einen Benutzer nicht doppelt oder mehrfach bezahlt werden müssten.

GEOAargau sieht den Gesetzesentwurf als sehr positiv. Das Subsidiaritätsprinzips sollte verankert werden in dem Sinne, dass der Staat Rahmenbedingungen schaffe und deren Einhaltung überwache. Die Realisierung von technischen Lösungen und das Anbieten von Dienstleistungen werde der Privatwirtschaft überlassen. Ausnahmen seien nur bei hoheitlichen Aufgaben notwendig; die Erhebung und Nachführung und der Aufbau und Betrieb von Geodiensten seien so weit als möglich öffentlich auszuschreiben.

Der **CHGEOL** begrüsst das Gesetz. Die Aufgaben der Landesgeologie müssten auf Gesetzesstufe dem Grundsatz nach geregelt werden in Analogie zur Landesvermessung.

Der **FGS** sieht durch das Vorhaben Chancen und Risiken für die Arbeitnehmer. Als Chance werden die breite Nutzung der Geodaten und folglich die Steigerung der Nachfrage nach GIS- Dienstleistungen gesehen. Dies würde eine Perspektive auf zusätzliche, sichere Arbeitsplätze, neue Berufsbilder und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Das Risiko der Standardisierung sei fast zwangsläufig mit einer Reduktion der Aufgabenvielfalt verbunden, eventuell auch mit der Rationalisierung von Arbeitsplätzen.

Die **SAB** betont, dass das Gesetz nötig und sinnvoll sei. Gewisse inhaltliche Fragen müssten noch geklärt werden. Zum Teil sei die Vorlage zu einseitig auf die Bedürfnisse der Behörden ausgerichtet, Geodaten gehörten zum 'service public'.

Der **VSGV** begrüsst die Einführung des ÖREB- Katasters, weist aber darauf hin, dass bei einer Unvollständigkeit der Informationen der Kataster überproportional an Bedeutung und Wert verliere. Es wird ausdrücklich befürwortet, dass der Bund die Führungsrolle beim Aufbau des Katasters übernehme, wobei er sich auch an den Kosten beteiligen müsse. Die Abgrenzung zum Grundbuch sollte klar sein, bzw. Kollisionsnormen sollten vorgesehen werden, um mögliche Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die **DCL** ist besorgt, dass das Ziel einer verbesserten verbreiterten Nutzung von Geodaten für wertschöpfende Produkte und Dienstleistungen kaum erreicht werden dürfte, dies aufgrund zu wenig klarer Bestimmungen in Sachen Kosten, Aufgabenteilung, Datenschutz und Urheberrechte. Die Praxis zeige, dass nur die unentgeltliche Überlassung (oder zu geringem Preis) sachdienlich sei. Der Abschnitt 'Zugang und Nutzung' sei zu erweitern, bzw. zu konkretisieren.

Der **VLP-ASPAN** würde eine rasche Harmonisierung und eine kostengünstige Abgabe der Daten begrüssen.

Der **AGG** bemängelt insbesondere die Ausserachtlassung der Rolle der Privatwirtschaft. Die Erarbeitung der Ausführungsverordnungen würde nicht erwähnt und eine Konsultation der Fachkreise schein nicht vorgesehen zu sein. Der Entwurf weise in zahlreichen Punkten



Mängel auf und es müssten Änderungen vorgenommen werden, ansonsten die Vorlage nicht angenommen werden könnte.

Die **VKF** beanstandet vor allem die ungenügende verfassungsmässige Grundlage und die begrifflichen Unklarheiten. Die Schaffung eines ÖREB- Katasters in dieser Form wird als überflüssig und übertrieben angesehen. Haftungsfragen seien nicht geklärt, Datenschutz und Grundeigentümerschutz nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen wird beantragt, vom GeoIG abzusehen und sich auf den Erlass von Vorschriften über die Amtliche Vermessung zu beschränken.

Die **GRASS** sieht eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung in einer einheitlichen Datenstruktur und in einem offenen Standard, der sich an den vorhandenen Arbeiten des Open GIS Consortium orientieren sollte. Offene und definierte Standards der nationalen Geodateninfrastruktur ermöglichen weitere Entwicklungen der Zusammenarbeit mit den Nutzern; der Import von Daten sollte ermöglicht werden.

Das **GEOforumCH** begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Es sei sehr zu wünschen, dass mit dem Gesetz bestehende föderalistische und interdepartementale Hindernisse in der Bereitstellung von Geodaten abgebaut würden.